



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

18-07-08/1 Bdl

Notverordnung

zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur und zur Verwendung von Flaggen und Siegeln

im rechtfertigenden Notstand und durch das Staatswohl dringend geboten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit i. S. d. § 56 der Verfassung vom 21. März 1919 der **Republik Baden**, i. V. m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016, sowie zur friedlichen Wiederherstellung der staatlichen Strukturen und der Rechtsstaatlichkeit und zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** gemäß Restitutionspflicht, § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum).

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

Die administrative Regierung verordnet hiermit:

- I. zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur
 - (1) Die Staatsgrenzen im Gebietsstand 30. Juli 1914 sind mit Grenzschildern zu kennzeichnen, die das große Staatswappen der **Republik Baden** tragen.
 - (2) Die Gemeindegemarkungen, d. h. durch äußere Zeichen abgeschlossenen Stücke der Staatsgebiete, auf denen sich die den Gemeinden – als Körperschaftliche Verbände – eingeräumte Herrschaftsgewalt erstreckt, sind im Gebietsstand 30. Juli 1914 wiederherzustellen.
 - (3) Die Gemeindeordnung von 1831 ("Gesetz über die Verfassung und Verwaltung von Gemeinden") und die Städteordnung von 1874, sowie die Verwaltungsstrukturen in Baden sind im Rechtsstand 12. August 1919 wieder in Kraft zu setzen.

- (4) Bis zur Wiederherstellung handlungsfähiger Standesämter, Bezirksämter, Gemeinden und Städte im vorgenannten Rechts- und Gebietsstand
- a) verbleibt das Meldewesen für Staatsangehörige in Baden durch Eintragung in das Gebietsverzeichnis der **Republik Baden** bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern.
 - b) verbleibt die Ausstellung von Pässen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern, Staatsangehörigkeitswesen.
 - c) verbleibt die Ausstellung von Führerscheinen und KFZ-Zulassungen beim Staatsamt für Verkehrswesen.
- (5) Alle Mitarbeiter der Standesämter der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern, Staatsangehörigkeitswesen, nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit in Baden zu beantragen. Der Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit ist Grundvoraussetzung zur Übernahme in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis der **Republik Baden**.
- a) Diese Standesbeamten der **Republik Baden** erhalten die Aufgabe, die Abstammungsunterlagen aller in den BRD-Einwohnermeldeämtern registrierten Personen gemäß RuStAG 1913 zu prüfen und dann in Eigenverantwortung die Staatsangehörigkeitsausweise des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** für die gemäß RuStAG 1913 abstammenden Deutschen auszustellen.
 - b) Hierzu ergehen weitere Anordnungen.
- (6) Die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. pp. der Bundesrepublik Deutschland und der Länderverwaltung Baden-Württemberg, die bis zur Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 Geltung hatten, bleiben vorerst in Kraft, sofern jene den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Anordnungen des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** und denen des Deutschen Reichs/Deutschland nicht entgegenstehen oder diese einschränken würden und nicht gegen die Verfassung vom 21. März 1919 oder gegen die Reichsverfassung vom 16. April 1871 verstoßen.

II. zur Verwendung von Flaggen und Siegeln

- (7) Notare, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften dürfen in Zukunft keine Flaggen, Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation des Dritten Reichs und keine Flaggen, Siegel mit dem Weimarer Adler oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik oder der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.
- a) Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für die Siegel vorschreiben, wird hiermit auf dem Territorium der **Republik Baden** jede Rechtswirkung entzogen.
 - b) Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigungen oder des Aufdrucks mittels eines Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so ist ein offizielles Siegel der **Republik Baden** (Beschuß 18-06-15/1 Bdl) zu verwenden. Hierzu ist ein entsprechender Verteilungsschlüssel in allen Verwaltungsebenen der BRD-Länderverwaltung

Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens zu erarbeiten und der administrativen Regierung, Bereich des Innern, zuzusenden.

c) Die Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gold), die Beflaggung mit der Fahne der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg (schwarz-gelb) sowie die Beflaggung mit den Fahnen der Europäischen Union ist ab sofort verboten und unverzüglich zu entfernen.

d) Alle Hoheitszeichen in und an den ehemaligen Dienstgebäuden der BRD/des Bundes und der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens sind unverzüglich zu entfernen und schrittweise mit den Hoheitszeichen der **Republik Baden** zu kennzeichnen

(8) Die Beflaggung in allen Bereichen der Republik hat auf Staatsebene mit der Flagge der **Republik Baden** (Abbildung als Anlage) zu erfolgen.

a) Der Karlsruher Schloßturm ist mit der Flagge der **Republik Baden** zu beflaggen.

b) Solange noch keine Flaggen der **Republik Baden** vorhanden sind, erfolgt keine Beflaggung.

(9) Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der hier verordneten Maßnahmen der Restitution/Reorganisation der **Republik Baden** im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland sind zur Erfüllung der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht vom BRD-Bundesministerium der Finanzen unverzüglich bereitzustellen.

Nach erfolgreichem Abschluß der Reorganisation des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, sind Neuwahlen gemäß der Verfassung vom 21. März 1919 auf allen politischen Ebenen durchzuführen und somit die staatliche gesetzgebende Gewalt wiederherzustellen.

Diese Notverordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung am 09. Juli 2018 in Kraft

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://republik-baden.info/>

Gegeben zu Radolfzell, am 08. Juli 2018



Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

Flagge des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**

